

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 12a - Sonderausgabe

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

28. März 2025

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Referat 2 (Rat und Verwaltung)****Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 in Gelsenkirchen**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) in Kraft getreten am 7. Mai 2020, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen auf.

Wahlvorschläge können für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die Wahl des Rates der Stadt in den Wahlbezirken und aus der Reserveliste sowie für die Wahl der Bezirksvertretungen eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen schriftlich bei der

Wahlleiterin
Hans-Sachs-Haus, Zimmer 539,
Ebertstraße 11
45879 Gelsenkirchen
(Postanschrift: 45875 Gelsenkirchen)

bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl, also am

Montag, dem 7. Juli 2025 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist)

eingehen. Hier sind auch die notwendigen Vordrucke für die Wahlvorschläge während der allgemeinen Dienststunden (montags - donnerstags 8.30 Uhr - 15.30 Uhr und freitags 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) unentgeltlich zu erhalten.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 a, 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. 2024 S. 444) in Kraft getreten am 31. Juli 2024, die Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen KWahlO vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714), in Kraft getreten am 13. November 2024, das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz WählerGrTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, und die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) weise ich hin.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 58. Tag vor der Wahl. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das Kommunalwahlgesetz oder die Kommunalwahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 18 Abs. 3 KWahlG).

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13. November 2024 das Wahlgebiet (Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen) in die nachstehenden 33 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirksnummer und -bezeichnung:

101 = Bismarck-West
102 = Bismarck-Ost
103 = Hüllen
104 = Bulmke-Nord
105 = Bulmke-Süd
106 = Altstadt
107 = Feldmark
108 = Heßler
110 = Schalke-Ost
111 = Schalke-Süd/Altstadt-Nord
112 = Schalke-West

213 = Scholven
214 = Hassel-Nord
215 = Hassel-Süd
216 = Buer-Ost
217 = Buer-Süd
218 = Buer-West
219 = Buer-Nord

320 = Beckhausen-West/Schaffrath
321 = Beckhausen-Ost
322 = Horst-Süd
323 = Horst-Nord

424 = Erle-Nord
425 = Resse
426 = Resser Mark
427 = Erle-Süd
428 = Erle-West
429 = Erle-Mitte

530 = Ückendorf-Nord
531 = Ückendorf-Süd
532 = Rotthausen-Ost
533 = Rotthausen-West
534 = Neustadt

Der Stadtplan, aus dem die Grenzen der einzelnen Kommunalwahlbezirke zu ersehen sind, liegt bei vorgenannter Dienststelle zur Einsichtnahme aus.

A) Allgemeines

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings ohne Reserveliste, eingereicht werden.
2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe (18. November 2024) der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei in dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers für das Amt der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters und der Bewerber für die zu wählenden Vertretungen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten und der Listenwahlvorschläge hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.
Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird, veröffentlicht das Innenministerium.
4. Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes (WählGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlages nachholen.
- Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer einzelnen Zuwenderin oder eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben (Anlage 27 KWahlO).
- Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift der Zuwenderin bzw. des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.
- Für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die nicht zur Rechenschaftslegung gemäß § 2 Absatz 1 WählGTranspG verpflichtet sind, beschränkt sich die Mitteilungspflicht gemäß § 2 Absatz 7 WählGTranspG auf Angaben zu Zuwendungen, die sie von Dritten zur Unterstützung ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung erhalten haben.

B) Wahlvorschläge für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Wahlvorschläge für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin/der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Wählbar gem. § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist, wer am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

1. den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung und Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift sowie die Telefonnummer und E-Mail der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Die Wahlvorschläge der unter A) Nr. 3 genannten Parteien und Wählergruppen **müssen außerdem von mindestens 440 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger unter die in A) Nr. 3 genannten Parteien und Wählergruppen fällt.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichen oder gleichen Daten, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.
In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat (Anlage 12 c KWahlO). Auf der Zustimmungserklärung hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister oder Landrätin/Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags. Außerdem ist eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b KWahlO beizubringen.

Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9 c KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 c KWahlO abgegeben werden.

C) Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

1. den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung und Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift sowie die Telefonnummer und E-Mail der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Wahlvorschläge der unter A) Nr. 3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von **mindestens 5 Wahlberechtigten in den Wahlbezirken 104, 427, 428, 429, 532, 533 und 534 bzw. 10 Wahlberechtigten in den übrigen Wahlbezirken**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO zu erbringen. Es gilt die Maßgabe, dass die Unterzeichnerin/der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a KWahlO, die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO gefertigt werden.

Eine Bewerberin/Ein Bewerber darf, unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

Außerdem ist eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO beizufügen; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

D) Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Sie muss enthalten:

1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der Sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift sowie die Telefonnummer und E-Mail der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin/ Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte Bewerberin/ aufgestellten Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten.

1. den Familien- und die Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin/des zu ersetzenden Bewerbers,
2. den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die zu ersetzende Bewerberin/der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Wahlvorschläge der unter A) Nr. 3 genannten Parteien oder Wählergruppen **müssen ferner von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 S. 3 KWahlG).**

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen.

E) Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

Das Gebiet der Stadt Gelsenkirchen ist in folgende fünf Stadtbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk 1 - Gelsenkirchen-Mitte

(Stadtteile Altstadt, Schalke, Schalke-Nord, Bismarck, Bulmke-Hüllen, Feldmark und Heßler),

Stadtbezirk 2 - Gelsenkirchen-Nord

(Stadtteile Buer, Scholven und Hassel),

Stadtbezirk 3 - Gelsenkirchen-West

(Stadtteile Horst und Beckhausen),

Stadtbezirk 4 - Gelsenkirchen-Ost

(Stadtteile Erle, Resse und Resser Mark),

Stadtbezirk 5 - Gelsenkirchen-Süd

(Stadtteile Neustadt, Ückendorf und Rotthausen).

Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenvorschlägen.

Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirkes ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist. Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen sowie Wahlberechtigte, die in einem Wahlbezirk des Stadtbezirkes als Bewerberin/Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

Listenvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Der Listenvorschlag muss von der für das Gebiet der Stadt Gelsenkirchen zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Er muss enthalten:

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenvorschlag einreicht,
2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift sowie die Telefonnummer und E-Mail der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Listenvorschlag Ersatzbewerberin/ Ersatzbewerber für einen in dem Listenvorschlag benannten Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss der Listenvorschlag ferner enthalten.

1. den Familien- und die Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/ Bewerbers,
2. die laufende Nummer des Listenwahlvorschlages, unter die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgestellt ist.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen oder des jeweiligen Stadtbezirkes in geheimer Abstimmung gewählt worden ist.

Wahlvorschläge der unter A) Nr.3 genannten Parteien oder Wählergruppen müssen ferner für den

Stadtbezirk 1 von 50 Wahlberechtigten des Stadtbezirkes

Stadtbezirk 2 von 43 Wahlberechtigten des Stadtbezirkes

Stadtbezirk 3 von 25 Wahlberechtigten des Stadtbezirkes

Stadtbezirk 4 von 32 Wahlberechtigten des Stadtbezirkes

Stadtbezirk 5 von 26 Wahlberechtigten des Stadtbezirkes

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen.

Die Bewerberin/Der Bewerber für einen Listenwahlvorschlag darf, unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung für die Wahl des Rates der Stadt, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/der Bewerber mit der nach § 46 a Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt ist dem Listenwahlvorschlag beizufügen.

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 b KWahlO, die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 10 b KWahlO gefertigt sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist am 7. Juli 2025 behoben werden können.

Gelsenkirchen, 28. März 2025

Luidger Wolterhoff
Stadtdirektor
als stellv. Wahlleiter

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 77. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.